



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Gesundheits- und Sozialmanagement (B.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

gültig ab 01.01.2023 bei Studienbeginn ab 01.07.2019

3406

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialmanagement wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 20. Juni 2022 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. Seite 472), wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2018 der HFH erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
- § 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
- § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)
- § 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
- § 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)
- § 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)
- § 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)
- § 9 Hauptpraktikum (zu § 12 RahmenPO)
- § 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
- § 12 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialmanagement ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der HFH Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf die Übernahme beruflicher Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen unter Berücksichtigung von Veränderungen im beruflichen Feld wie auch in der Gesellschaft vorbereiten. Um dies zu erreichen, werden Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz didaktisch so vermittelt, dass sie zu strategischem, komplexem und integrativem Vorgehen und zu verantwortungsvollem beruflichem Handeln im Gesundheits- und Sozialwesen befähigen. Hierzu gehören auch die problembezogene Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 5 RahmenPO)

Zusätzlich zu den in § 5 RahmenPO genannten Zugangsvoraussetzungen sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern berufspraktische Grundkenntnisse in einem Umfang von 13 Wochen (Grundpraktikum) nachzuweisen. Dieser Nachweis wird i. d. R. durch die einschlägige berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare praktische Vorbildung erbracht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllen, haben ein Grundpraktikum zu absolvieren. Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Grundpraktikum sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 5 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Das Studium kann zum Frühjahrssemester (01.01. eines Jahres) und zum Herbstsemester (01.07. eines Jahres) begonnen werden. Bei Bedarf werden weitere Termine als Studienbeginn eingerichtet.

§ 6 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu § 7 RahmenPO)

- (1) Der Bachelorstudiengang Gesundheits- und Sozialmanagement umfasst 180 Credit Points (CP). Ein CP entspricht einer Workload von 25 Stunden, sodass die Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.
- (2) Der Studiengang ist als Teilzeit-Fernstudium konzipiert. Er kann individuell auch als reduziertes Teilzeitstudium gestaltet werden oder auch als Vollzeitstudium.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 7 Semester.
- (4) Bestandteil des Studiums in Teilzeitform ist eine studienbegleitend zu absolvierende berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 (Praxisprojekt).

§ 7 Studienform und Lehrangebot (zu § 9 RahmenPO)

Die angebotenen Präsenzlehrveranstaltungen dienen der inhaltlichen Vertiefung des Lehrstoffs sowie dem Theorie-Praxis-Transfer.

§ 8 Module, Modulprüfung (zu § 10 und § 13 RahmenPO)

- (1) Das Studium umfasst 20 Pflichtmodule, 4 zu absolvierende Wahlpflichtmodule, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit mit einer Workload von insgesamt 4.500 Stunden.
- (2) In den Modulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Wissenschaftliches Arbeiten *		6	Komplexe Übung	SL
Grundlagen der Führung und des Managements		6	Klausur (100 Min.)	PL
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		6	Klausur (100 Min.)	PL
Psychologie		6	Komplexe Übung	SL
Wahlpflichtbereich I **	Einführung in das Gesundheitssystem und die Gesundheitswissenschaft	6	Klausur (100 Min.)	PL
	Einführung in die Soziale Arbeit und die Sozialarbeitswissenschaft	6	Klausur (100 Min.)	PL
Qualitätsmanagement		6	Klausur (100 Min.)	PL
Betriebliches Gesundheitsmanagement		6	Komplexe Übung	PL
Allgemeines Recht		6	Klausur (100 Min.)	PL
Management der eigenen Person		6	Komplexe Übung	SL
Rechnungswesen		6	Klausur (100 Min.)	PL
Ethik		6	Hausarbeit	PL
Gesundheits- und Sozialrecht		6	Klausur (100 Min.)	PL
Personalmanagement		6	Hausarbeit	PL

Modul		CP	Prüfungen	SL/PL
Empirische Methoden		6	Klausur (100 Min.)	PL
Gesundheits- und Sozialpolitik		6	Klausur (100 Min.)	PL
Spezifische Managementfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen		6	Komplexe Übung	SL
Soziologie		6	Klausur (100 Min.)	PL
Personalführung		6	Komplexe Übung	SL
Organisationsmanagement		6	Hausarbeit	PL
Journal Club		6	Komplexe Übung	SL
Netzwerkmanagement		6	Komplexe Übung	PL
Wahlpflichtbereich II ***	Kinder	6	Komplexe Übung	PL
	Jugendliche	6	Komplexe Übung	PL
	Senioren	6	Komplexe Übung	PL
	Menschen mit Migrationshintergrund	6	Komplexe Übung	PL
	Menschen mit Behinderung	6	Komplexe Übung	PL
	Management von stationären und ambulanten Einrichtungen	6	Komplexe Übung	PL
Offener Wahlpflichtbereich****		6	je nach gewähltem Modul	SL
Praxisprojekt		24	Hausarbeit	PL
Bachelorarbeit		12	Hausarbeit	PL
		180		

*) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

**) Wahlpflichtbereich I: Eines von zwei Modulen ist zu wählen.

***) Wahlpflichtbereich II: Zwei aus sechs Modulen sind zu wählen.

****) Offener Wahlpflichtbereich: Ein Modul à 6 CP aus nicht gewählten Modulen aus den Wahlpflichtbereichen I und II ist zu wählen oder eines der im jeweiligen Wahlsemester angebotenen Module aus anderen Studiengängen der Hochschule. Die zur Wahl angebotenen Module sind den *Informationen zum Offenen Wahlpflichtbereich* zu entnehmen.

Eine detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in den Modulübersichten, die den Studierenden in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Praxisprojekt (zu § 12 RahmenPO)

- (1) Das Praxisprojekt ist gemäß § 6 Absatz 4 Bestandteil des Studiums. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 15 Wochen, die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform studienbegleitend absolviert wird.
- (2) Im Rahmen des Praxisprojektes haben die Studierenden eine Hausarbeit über die während der berufspraktischen Tätigkeit bearbeiteten Aufgaben zu erstellen. Die Hausarbeit ist die das Praxisprojekt abschließende Prüfung.
- (3) Das Praxisprojekt einschließlich der Hausarbeit muss vor Anmeldung zur Bachelorarbeit gemäß § 11 absolviert werden.
- (4) Näheres zu den inhaltlichen Anforderungen an das Praxisprojekt sowie zur Nachweisführung ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

- (5) Berufliche Tätigkeiten, die Studierende ausüben und deren Umfang und Inhalt den in den Praktikumsrichtlinien festgelegten Zielen, Inhalten sowie dem Umfang des Praxisprojektes gleichwertig sind, können auf das Praxisprojekt angerechnet werden. Näheres ist in den vom Fachbereichsrat für den Studiengang erlassenen Praktikumsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 10 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

- (1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Gruppenübungen, Kurzvorträge und Präsentationen.
- (2) Den Studierenden werden Informationen zu den Prüfungen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausurarbeiten sowie der Hausarbeit im Praxisprojekt sind Gruppenleistungen zulässig.

§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten vier Semester sowie das Praxisprojekt erfolgreich abgeschlossen hat und verbindlich die Module des Wahlpflichtbereichs II gewählt hat.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

- (1) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.
- (2) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus:
dem Mittelwert aus allen Modulnoten mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Praxisprojektes (Zahlenwert Z_1),
der Note für das Praxisprojekt (Zahlenwert Z_2) und
der Note für die Bachelorarbeit (Zahlenwert Z_3)
nach der Formel $Z = 0,75 Z_1 + 0,05 Z_2 + 0,2 Z_3$ berechnet.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.